

BTB

GEWERKSCHAFT TECHNIK
UND
NATURWISSENSCHAFT
IM ÖFFENTLICHEN DIENST

BTB-Fachgruppe „Verwaltung für Agrarordnung“
Adolf-Kolping-Str. 40, 41063 Mönchengladbach

An den Präsidenten
des Landtags NRW

Postfach 101143
40002 Düsseldorf



BUND DER TECHNISCHEN
BEAMTEN,
ANGESTELLTEN UND
ARBEITER IM DBB

Armin Huber
Fachgruppenvorsitzender

Adolf-Kolping-Str. 40
41063 Mönchengladbach
Tel.+Fax: 02161 / 897048
Tel.(dienstl) 02161 / 8195210
+ 0170 / 9105288
Fax (dienstl) 02161/ 8195212

27.12.1999

Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 12/4320

Sehr geehrter Herr Präsident,

Sie haben meiner Gewerkschaft Gelegenheit gegeben, zu dem o.a. Gesetzesentwurf im Rahmen der Anhörung der zuständigen Ausschüsse Stellung zu nehmen und unsere Position zu den schriftlich gestellten Fragen darzulegen.

Dafür bedanke ich mich und mache sowohl von der Möglichkeit einer schriftlichen Antwort als auch des mündlichen Vortrags gem Gebrauch.

Die als **Anlage** zu meinem heutigen Schreiben beigefügten Antworten zu Ihren Fragen enthalten im einzelnen unsere Argumentation **gegen** die beabsichtigten Gesetzesänderungen.

Meine Gewerkschaft ist immer **für** eine Reform und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung eingetreten, als naturwissenschaftlich und technisch ausgebildetes Personal ist uns die Steigerung von Effektivität und Effizienz stets ein Anliegen gewesen.

Was die Landesregierung im grünen Umweltschutz und mit der Auflösung der eigenständigen Agrarordnungsverwaltung vorhat, stößt bei uns jedoch auf heftigsten **Widerstand**, weil erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Integration der Verwaltung für Agrarordnung in die Bündelungsbehörde „Staatliche Regionaldirektion“ bestehen und **weil** durch die Verlagerung der Aufgaben aus der bisherigen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung sowie der acht Ämter für Agrarordnung auf die Staatliche Regionaldirektion Münster mit seinen über 8000 Mitarbeitern und circa 40 Außenstellen - verteilt über das ganze Land - keine Effizienz- und Effektivitätssteigerung zu erwarten ist.

Ich würde mich freuen, wenn im Gesetzgebungsverfahren die Vernunft einsichtiger Abgeordneter zu Korrekturen an dem vorgelegten Gesetzesentwurf führen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Fragenkatalog mit Antworten

Stellungnahme
der BTB-Fachgruppe „Verwaltung für Agrarordnung“
zum Fragenkatalog zur Anhörung zum 2. ModernG NRW
- Drucksache 12/4320 -

27.12.1999

Zu Artikel 2

Sollte eine bundesrechtliche Zuständigkeitslockerung bis zur Verabschiedung des Gesetzes nicht erfolgt sein, welche Regelung halten Sie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten für sinnvoll?

Wegen der grundsätzlichen rechtlichen Bedenken wird die derzeitige Regelung als einzig sinnvolle Regelung angesehen; das bedeutet Beibehaltung der Verwaltung für Agrarordnung als Sonderverwaltung mit dem neuen Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung als oberer Flurbereinigungsbehörde und den Ämtern für Agrarordnung (eventuell neu: Ämter für Landentwicklung) als unterer Flurbereinigungsbehörde.

Wie beurteilen Sie die Eingliederung des Landesamtes für Agrarordnung und der Ämter für Agrarordnung in die StRD im Hinblick auf die

a) bereits durchgeführte erste Verwaltungsmodernisierung 1993

Es wäre ein abrupter Abbruch einer mit einer großen Kraftanstrengung betriebenen Reform , der vor allem von den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überhaupt nicht verstanden würde. Es ist daran zu erinnern, daß alle Beschäftigten des Landesamtes für Agrarordnung erst vor einem knappen Jahr von Münster nach Recklinghausen umgezogen sind.

b) Fortentwicklung des medienübergreifenden Ansatzes und der Sicherung der Schutzfunktionen durch den Staat?

Das medienübergreifende Zusammengehen von Ökologie und Ökonomie in der LÖBF/LAfAO ist fachlich sinnvoll und kann so auch die Schutzfunktion des Staates entwickeln. In einer StRD als Bündelungsbehörde besteht die große Gefahr der Wegbündelung fachlicher Interessen und damit auch von Schutzfunktionen und Standards, ohne das darüber eine offene Auseinandersetzung auch über Alternativen stattfindet (der interessierte Bürger erlebt die StRD als Koloß, der keine anderen Meinungen zuläßt !!).

c) die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes ?

Im grünen Umweltschutz hat die Reform von 1993 die „Naturschützer“ bzw. die Ökologie mit den „Landnutzern“ bzw. der Ökonomie zusammengeführt und damit die Elemente verbunden, die auch im Sinne der Nachhaltigkeit für die Entwicklung des ländlichen Raumes zusammengehören.

Eine eigene Fachdienststelle für den ländlichen Raum ist für die dort lebenden Menschen und zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen im Land besser geeignet als eine riesengroße StRD (über 8000 Mitarbeiter), die bürgerfern zentral von Münster aus die nachhaltige Entwicklung steuern will.

Da das Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landentwicklung (LÖFEL) als Institution erhalten bleibt, drängt sich geradezu auf, daß die Aufgaben der Agrarordnungsverwaltung (Dorferneuerung, Flurbereinigung, Vertragsnaturschutz, EG-Zahlstelle) als sehr wichtiges Element der Landentwicklung von dort aus wahrgenommen werden und die bürgernahe Vor-Ort-Dienststelle die Ämter für Agrarordnung (besser noch als Ämter für Landentwicklung) bleiben.

d) die Verfassungskonformität?

Wir sehen in der vorgesehenen Lösung - und zwar unabhängig von dem Ausgang der Bundesratsinitiative zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes - einen Verstoß gegen das Grundgesetz (Artikel 14: Schutz des Eigentums) und die Landesverfassung (Artikel 4), weil sich der treuhänderische Umgang mit dem Eigentum der Bürger innerhalb einer Flurbereinigung nicht mit einer von Landesinteressen geleiteten Bündelungsbehörde verträgt, die außerdem über die Regionalräte verstärkt auch kommunale Interessen wahrnehmen soll.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu einer institutionellen Befangenheit und stellen damit einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf den Aufsatz von Karl-Ludwig Völkel, Potsdam, in der Zeitschrift „Recht der Landwirtschaft“, August 1999, S. 197 ff, der aktuell die Argumentation zusammenfaßt, die von uns unterstützt wird und die als Ergebnis aus rechtlichen und zweckmäßigen Überlegungen für eine Fachverwaltung außerhalb der normalen inneren Verwaltung plädiert.

Genauso wie - Zitat Minister Behrens in einem Vortrag am 12.11.99 - „Niemand ... auf den Gedanken käme, die Finanzämter in die Bezirksregierung zu integrieren, um Synergieeffekte auszunutzen. Da ist - wie ich meine, zu Recht - das Steuergeheimnis vor!“ gilt das auch für die Flurbereinigungsverwaltung in ihrer Treuhänderfunktion. So auch die Landesregierung in der 11. Wahlperiode in Person des auch jetzt zuständigen Staatssekretärs Riotte, der gemäß Ausschußprotokoll 11/991 vom 29.09.1993 erklärt hat, daß „ sich die Landesregierung dem Argument gebeugt (habe), daß die Ämter für Agrarordnung - anders als die Bezirksregierung - eine Treuhänderfunktion hätte; denn unter Umständen könnte die Bezirksregierung auf der anderen Seite „ stehen.

Dieser rechtlichen - nicht politischen - Sicht der Dinge ist nichts hinzuzufügen !!!
Meine Gewerkschaft wird jedenfalls nicht davor zurückschrecken, eine entsprechende rechtliche Überprüfung zu veranlassen.

Unterstützt wird diese schlüssige Argumentation durch die gesetzlichen Regelungen in der städtischen Umlegung, die auch auf ein Höchstmaß an Unabhängigkeit der Entscheidungsgremien achtet, so handelt der Umlegungsausschuß als „weisungsfreier Treuhänder mit hoheitlichen Befugnissen“ (Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Kommentar zum BauGB §46 Rdnr. 46).

e) Aufgaben der Flurbereinigungsbehörden ?

Innenminister Behrens hat zu Recht auf die Wandlung der Aufgaben bei der Agrarordnungsverwaltung hingewiesen und doch übersieht er bei dieser Art der Darstellung, daß der Kern dieser Aufgaben, der treuhänderische Umgang mit dem Eigentum der Bürger, immer geblieben ist.

Es wäre ein fatales politisches Signal für die Grundstückseigentümer im Lande - gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über das Verhalten von CDU- und SPD-Politikern - wollte man diese rechtlich neutrale und anerkannte Position durch eine reine Interessenvertretung für fremde Interessen ersetzen.

Zu Artikel 8:

Halten Sie die Vorortzuständigkeit der einzugliedernden Verwaltungen mit der Bündelungsfunktion der Staatlichen Regionaldirektionen vereinbar?

Aus den o.a. rechtlichen Erwägungen verbietet sich beim treuhänderischen Umgang mit fremdem Eigentum die Bündelungsfunktion der StRDen.

Im übrigen tritt auch bei der Aufgabenwahrnehmung der Agrarordnungsverwaltung kein Bündelungseffekt ein, wenn sie der StRD Münster zugeordnet würde, weil zum Beispiel im Bereich des Naturschutzes oder der Verkehrs- oder wasserwirtschaftlichen Planung immer Abstimmungen mit den anderen Staatlichen Regionaldirektionen erforderlich bleiben werden.

Wie beurteilen Sie die Ausgliederung des Landesamtes für Agrarordnung aus der jetzigen LÖBF/LAfAO

a. im Hinblick auf die gerade erst abgeschlossene Zusammenführung?

Es wird wie ein Schildbürgerstreich empfunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gerade erst vor einem Jahr aus Münster in das neu angemietete und frisch renovierte Dienstgebäude in Recklinghausen eingezogen. Die Grundlage für eine reibungslose und noch engere Zusammenarbeit innerhalb der LÖBF/LAfAO war damit geschaffen. Die Ausgliederung zerstört die Bemühungen der fachlichen Zusammenarbeit der Jahre seit 1994.

b. im Hinblick auf die Arbeit des zukünftigen LÖFEL?

Neben der Zerstörung des integralen Ansatzes der Zusammenarbeit würde dem LÖFEL für den Bereich der Landentwicklung der entscheidende Teil für die Durchsetzung der Landentwicklung fehlen, wie die Dorferneuerung und die ländliche Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Nicht die Teilung der Aufgaben ist der richtige Weg für eine Verwaltungsmodernisierung, sondern das Zusammenführen dessen, was zusammengehört, ist der Garant für effektives und effizientes Handeln im Interesse der Bürger. Daher sollten die Aufgaben der Verwaltung für Agrarordnung von dem LÖFEL wahrgenommen werden und vor Ort von den acht Ämtern für Landentwicklung (bisher: Agrarordnung).

c. im Hinblick auf die Bündelungswirkung in der StRD?

Wegen der rechtlichen Bedenken wird die Bündelungswirkung auf Entscheidungen der Agrarordnungsverwaltung im Bereich der Flurbereinigungsverfahren abgelehnt. Eine Bündelung auf sonstigen fachlichen Gebieten findet auch in Zukunft nicht statt, weil die StRD Münster nicht allzuständig ist und im Bereich des Naturschutzes, der wasserwirtschaftlichen Planung und der Verkehrsplanung weiterhin Abstimmungen mit den anderen StRDen erforderlich sein werden.

Außerdem muß bezweifelt werden, daß es richtig ist, daß allein der Regionalrat in Münster Einfluß auf den Mitteleinsatz in der Dorferneuerung und der Flurbereinigung nehmen kann.

Möglicherweise erwartete Synergieeffekte im personalwirtschaftlichen oder ADV-Bereich werden auch nicht eintreten, weil bereits jetzt eine zentrale Steuerung durch die LÖBF/LAfAO erfolgt.

Halten Sie es für sinnvoll, den Namen „Bezirksregierung“ durch „Staatliche Regionaldirektion“ zu ersetzen?

Die Fragestellung ist für uns nicht relevant.

Zu Artikel 9:

Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer geteilten Dienstaufsicht (Trennung nach Beschäftigten des allgemeinen Verwaltungsdienstes und nach Fach-Laufbahnen)? Wird hierdurch der Charakter einer Bündelungsbehörde gefährdet?

In der Verwaltung für Agrarordnung nehmen auch Bedienstete des sog. allgemeinen Verwaltungsdienstes Fachaufgaben wahr, für die sie auch eine besondere Ausbildung, z. B. im Grundbuchrecht, erhalten haben. Daher erheben wir die Forderung, daß für alle Beschäftigten der Verwaltung für Agrarordnung eine ungeteilte Dienstaufsicht durch das Fachressort vorzusehen ist, wie es in einer eigenständigen Fachverwaltung eindeutig der Fall ist.

Schlußbemerkung:

Eine Verwaltungsmodernisierung kann nur mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelingen und nicht gegen sie.

Daher muß die Reform sozialverträglich durchgeführt werden, wozu auch gehört, daß Versetzungen und Umsetzungen nicht gegen den Willen der Beschäftigten verfügt werden dürfen.

Zur Erhaltung und Steigerung der Motivation ist es außerdem wichtig, daß die beruflichen Perspektiven möglichst verbessert, keinesfalls jedoch verschlechtert werden dürfen.

